
„Kirchenasyl“

Theologisch-ethische Bemerkungen
zu einer umstrittenen kirchlichen Praxis

„Kirchenasyl“

– theologisch-ethische Bemerkungen zu einer umstrittenen kirchlichen Praxis

- (1) Kirchenasyl:
Akt der Nothilfe bei ‚Gefahr im Verzuge‘
- (2) Kirchenasyl:
Beistand bei der Durchsetzung eines Menschenrechts
- (3) Kirchenasyl:
Abwägung zwischen Menschenrechtseinsatz und Staatsloyalität
- (4) Kirchenasyl:
legitimer *ziviler Ungehorsam* im demokratischen Rechtsstaat
- (5) Kirchenasyl:
Solidarische Praxis von ChristInnen als Kirche

(1) Kirchenasyl: Akt der Nothilfe bei ‚Gefahr im Verzuge‘

→ Definition ‚Kirchenasyl‘

„zeitlich befristete Aufnahme von Flüchtlingen in den Räumen einer Kirchengemeinde, dessen ausschließliche Absicht darin besteht, Schutz vor Abschiebung zu gewährleisten, um dadurch inhumane und menschenrechtswidrige Härten für die betroffenen Menschen zu vermeiden, oder um sie vor Gefahr für Leib und Leben im Rückkehrland zu bewahren. (...) Die Kirchengemeinde, die Kirchenasyl gewährt, will nichts andere als einen Zeitaufschub, damit alle in Betracht zu ziehenden rechtlichen, sozialen und humanitären Gesichtspunkte geprüft und alle Informationen ausgewertet werden.“ (*Jürgen Quandt*)

→ Asyl *mit der Kirche*

- kein rechtsverbindliches Asyl *in* der Kirche (kraft eigenständiger Autorität der Kirche)
- Staatliches Asyl *mit* dem Einsatz der Kirche
- ⇒ Akt der Nothilfe für an Leib und Leben gefährdete Asylsuchende vor dem Zugriff der zur Abschiebung entschlossenen Gewalt
- ⇒ Ziel: rechtsverbindliche Asylgewährung durch den Staat

(1) Kirchenasyl: Akt der Nothilfe bei ‚Gefahr im Verzuge‘

→ ‚Kirche‘

- **gesellschaftstheoretisch/staatstheoretisch**

- Teil zivilgesellschaftlicher Bewegung zur Verteidigung und Durchsetzung elementarer Rechte jedes Menschen

⇒ weder *rechtsfrei* noch *rechtsautonom* (i.S. rechts(durch)setzend)

- Nebenbemerkung:

Beckstein-Vorschlag (Kontingentierung für Kirche) sachlich abwegig

⇒ sondern *moralisch-realsymbolisch* (i.S. von rechtsbehilflich)
„zeitlich befristete Aufnahme von Flüchtlingen in den Räumen einer Gemeinde

- **theologisch/ekklesiologisch**

- „Zeichen und Werkzeug“ für das befreiende Handeln Gottes *an, mit* und *durch* Menschen
- ‚Kommunikation des Evangeliums‘ (Ernst Lange) durch das wortlose Zeugnis der helfenden Tat
- *Darstellung* der ‚therapeutisch-politischen‘ Dimension christlicher Erlösung in Geschichte und Gesellschaft

(2) Kirchenasyl: Beistand bei der Durchsetzung eines Menschenrechts

→ Asyl

= Ort der sicheren wie Rechte gewährenden Zuflucht vor staatlich verursachter oder geduldeter Bedrohung von Leib und Leben

→ Asyl als Menschenrecht

- juristisch/staatsrechtlich umstritten
 - 1948-er Menschenrechtserklärung:
Recht zur Ausreise, nicht aber Recht auf Einreise
 - Genfer Flüchtlingskonvention im engen Sinne keine Asylkonvention
- Sozialethisch im Kern *nicht* umstritten
 - Menschenrechte = Gewährleistungsansprüche auf Abwehr, Mitwirkung und Verschaffung
 - unmittelbar gegenüber Staat
 - mittelbar gegenüber Jedermann
 - Notwendigkeit einer Ersatz-Verschaffung unaufschiebbarer Gewährleistungsansprüche (wie leiblich-psychische Integrität)
= Standardsituation ‚Asyl‘

(2) Kirchenasyl: Beistand bei der Durchsetzung eines Menschenrechts

→ Asyl als Christenpflicht

- Gastfreundschaft gegenüber verfolgten ‚Fremden‘ für biblische Tradition elementar
 - kein barmherziger Gnadenakt, sondern notwendige Konsequenz *aus Erfahrung eigener Befreiung aus dem ‚Sklavenhaus Ägypten‘*
 - ‚Sabbat-Gebot‘ des Dekalog: ‚Ruhe-Rechte‘ selbst dem Fremden: „Der siebte Tag ist ein Ruhetag, dem Herrn, Deinem Gott, geweiht. An ihm darfst du keine Arbeit tun: du, dein Sohn und deine Tochter, dein Sklave und deine Sklavin, dein Rind, dein Esel und dein ganzes Vieh *und der Fremde, der in deinen Stadtbereichen Wohnrecht hat.*“ (Dtn 5, 12)
- Besondere Beistandspflicht gegenüber ‚Outcasts‘ und ‚Überflüssigen‘
 - Flüchtlinge als ‚Excludierte‘: ohne ausreichende Wirkmacht ausgestattet
 - Vorrangige Option für die Armen:
Mt 25 als essentielles Kernkriterium einer Kirche Jesu Christi

(3) Kirchenasyl: Abwägung zwischen Menschenrechts- einsatz und Staatsloyalität

→ **Notwendigkeit der Abwägung zweier (gesellschaftstheoretisch/sozialethisch) hoch bedeutsamer Güter**

- **Nothilfe** bei er unaufschiebbaren Ersatz-Verschaffung des **Menschenrecht ‚Asyl‘**
 - kein Gnadentakt aus Gründen ungeschuldeter Barmherzigkeit
 - sondern Gewährleistungspflicht aus Gründen geschuldeter Gerechtigkeit
- **Staatsloyalität**
 - Loyalität zum positiven Recht und seiner Durchsetzung als Ausfluss von Mehrheitsentscheidungen
 - aus Gründen der Gewährleistung in einem organisierten Gemeinwesen

⇒ **‚Kirchenasyl‘**

⇒ Ergebnis einer gewissenhaften Abwägung zwischen zwei für sich moralischen Gütern, die in einer konkreten Situation in Widerstreit geraten können

⇒ ‚ultima ratio‘ bei ‚Gefahr im Verzuge‘

(3) Kirchenasyl: Abwägung zwischen Menschenrechts- einsatz und Staatsloyalität

→ Nebenbemerkung:

Staatsgehorsam (Röm 13) gegen Gottesgehorsam (Apg 5)?

- „Jeder leiste den Trägern der staatlichen Gewalt den schuldigen Gehorsam. Denn es gibt keine staatliche Gewalt, die nicht von Gott stammt.“ (Röm 13,1)
- „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen (Apg 5,29)

→ ‚Staatsgehorsam‘ in Röm 13

= keine ausnahmslose, *blinde* Loyalitätsobliegenheit

- Beachte: Argumentationsfigur in Röm 13,1-5
 - Apodiktische Forderung in V1
 - Erläuterungen in VV 2-4
 - Fazit: nochmalige Bekräftigung *und auskunftsstarke Begründung*: „Deshalb ist es notwendig, Gehorsam zu leisten, nicht allein aus Furcht vor der Strafe, sondern vor allem um des Gewissens willen.“
 - *hypotassesthai* = weniger ‚unterordnen‘, mehr ‚rücksichtsvolles Sich-einfügen in die soziale Ordnung um des friedvollen Zusammenlebens‘

(3) Kirchenasyl: Abwägung zwischen Menschenrechts- einsatz und Staatsloyalität

⇒ einerseits

grundsätzliche Loyalität aus Gewissensgründen

- „Man sollte sich dem Staate unterziehen (...) aus dem *Mitwissen* um die letzten Zusammenhänge des Staates mit Gottes Willen“ (*Chr. Maurer*)
- Sicherung eines friedlichen Zusammenlebens

⇒ andererseits

gegebenenfalls Widerstand aus Gewissensgründen

- Gerechte und ungerechte Gesetze (Anordnungen usw.)
- Einschränkung der moralischen Bindungskraft von Röm 13 in Fällen von staatlichen Gesetzen/Maßnahmen usw., in denen diese (schwerwiegend) gegen Würde und Gerechtigkeit verstoßen
- Thomas v. Aquin:
„Dieser Grund gilt von dem Gesetz, das die Untergebenen in ungerechter Weise drückt; denn auch so weit reicht die von Gott gewährte obrigkeitliche Vollmacht nicht. Deswegen ist der Mensch auch in diesen Fällen nicht zum gehorsam gegen das Gesetz verpflichtet, wenn er ohne Ärgernis oder größeren Schaden Widerstand zu leisten vermag.“ (Sth I-II, 96, 4)

(4) Kirchenasyl: *ziviler Ungehorsam* im demokratischen Rechtsstaat

→ ‚Ziviler Ungehorsam‘

(im demokratischen Rechtsstaat)

≈ „öffentliche, gewaltlose, gewissenbestimmte, aber politisch gesetzeswidrige Handlung, die gewöhnlich eine Änderung der Gesetze oder der Regierungspolitik herbeiführen soll.“ (*J.Rawls*)

- als ‚ultima ratio‘ korrigierender Einwirkung um des demokratischen Rechtsstaates willen (!) notwendig
- denn: demokratischer Rechtsstaat weiß um seine eigene Begrenzung und integriert/legitimiert Koorekturmechanismen

→ **Legitim unter wohlbeschriebenen Umständen**

- schwerwiegende Ungerechtigkeiten
- legale Einflussmöglichkeiten erschöpft
- öffentlich, symbolisch, gewaltfrei
- Keine grundsätzliche Gefährdung der verfassungsmäßigen Ordnung
- Persönliches Eintreten für die (rechtlichen usw.) Folgen

(4) Kirchenasyl: *ziviler Ungehorsam* im demokratischen Rechtsstaat

→ Prüfung der Situationsangemessenheit

- Ist das Mittel des zivilen Ungehorsams verhältnismäßig?
- Stehen andere, auch informelle Mittel (Kontakte zu Parlamentariern usw.) zur Verfügung, um die Abschiebung wenigstens mittelfristig hinauszuzögern?
- Welche Konsequenzen, die die Situation des Asylsuchenden verschärfen, kann die Aktion auslösen?
- Aus welcher Motivation heraus wird ziviler Ungehorsam geleistet?
- Dient das Engagement wirklich nicht als Vorwand für ganz andere Absichten?

(vgl. „Checkliste für Widerstandswillige“ Schweizerischer Kirchenbund 1989)

(4) Kirchenasyl: *ziviler Ungehorsam* im demokratischen Rechtsstaat

→ Legitimität von zivilem Ungehorsam kirchlicherseits umstritten

- Katholische Kirche
 - *Evangelium vitae*: oberste Loyalität gilt immer Sittengesetz
 - Deutsche Bischöfe: in schwerwiegenden Fällen legitim
- EKD: (Thesen zum Kirchenasyl 1994)

„Wo Hilfe in rechtswidriger Form, etwa durch Verstecken von Ausländern vor den Behörden, gewährt wird, darf nicht die Kirche als handelnde oder verantwortliche Institution in Anspruch genommen werden. Wer bei seiner Hilfe für Bedrängte nach ernsthafter Prüfung der Sach- und Rechtslage aus Gewissensgründen gegen gesetzliche Verbote verstößt, muß das allein verantworten und die Folgen seines Handelns selbst tragen. (...) Die Kirche kann solche Entscheidungen weder anstelle der einzelnen Christen treffen noch zu ihnen aufrufen. Wer die Kirche oder eine bestimmte Gemeinde in den Rechtsbruch hineinziehen will, begründet damit Zweifel an der Ernsthaftigkeit seiner persönlichen Gewissensentscheidung und an seiner Bereitschaft, die Folgen seines Handelns auf sich zu nehmen.“ (*Der Rat der EKD*: 48)

(4) Kirchenasyl: *ziviler Ungehorsam* im demokratischen Rechtsstaat

→ **Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen von Migration und Flucht (1997)**

- Angesichts der zum Teil gravierenden Fehler in Asylverfahren ist es „verständlich und auch legitim, wenn Kirchengemeinden in bestimmten Einzelfällen nach gewissenhafter Prüfung zu dem Ergebnis gelangen, sich schützend vor einen Menschen stellen zu müssen, um zu vermeiden, dass ihm der ihm zustehende Grundrechtsschutz versagt wird.“ (98f)
- „Kirchengemeinden, die sich für die Verwirklichung dieser Menschen- und Grundrechte einsetzen, stellen daher nicht den Rechtsstaat in Frage, sondern leisten einen Beitrag zum Erhalt des Rechtsfriedens und der Grundwerte unserer Gesellschaft.“

→ Vorbemerkung:

zwei Modi von Verantwortung

- Juristische Perspektive:
Verursacherprinzip, Zurechenbarkeit/Schuldhaftung usw.
⇒ Verantwortung als *Accountability*
 - Sozialethisch-theologische Perspektive:
Handlungsmächtigkeitsprinzip, Zuständigkeit
⇒ Verantwortung als *Responsibility*
- ⇒ Primat der sozialethisch-theologischen vor juristischer Perspektive

→ **Verantwortung aller in Gemeinschaft der Kirche**

„Jede beliebige Gemeinschaft in der Kirche, die beansprucht, in ihrer Ruhe zu verharren, ohne sich kreativ darum zu kümmern und wirksam daran mitzuarbeiten, dass die Armen in Würde leben können und niemand ausgeschlossen wird, läuft Gefahr der Auflösung, auch wenn sie über soziale Themen spricht und die Regierungen kritisiert.“ (EG 207)

(5) Kirchenasyl: *Prophetische Praxis von ChristInnen als Kirche*

→ ‚Kirchenasyl‘ in kirchlicher Verantwortung

- Kirchenasyl ist wesentlich ‚Gemeindeasyl‘
 - Nothilfesituationen brechen in der Regel inmitten einer Gemeinde auf
 - Gemeinden besitzen die erforderliche Infrastruktur
 - technische (Gemeinderäume)
 - soziale (Arbeits- und Kommunikationszusammenhänge usw.)
 - moralische (diskursive Gewissensbildung)
 - religiöse (Gottesdienstgemeinschaft usw.)
- besondere Rolle von Leitungsfunktionen aller gemeindliche Aktivitäten

→ Papst Franziskus:

„Mir ist eine ‚verbeulte‘ Kirche, die verletzt und beschmutzt ist, weil sie auf die Straßen hinausgegangen ist, lieber, als eine Kirche, die auf aufgrund ihrer Verschlossenheit und ihrer Bequemlichkeit, sich an die eigenen Sicherheiten zu klammern, krank ist.“ (EG 49)

(5) Kirchenasyl: *Prophetische Praxis von ChristInnen als Kirche*

→ **Solidarische Kirche als prophetische Praxis** aus zwei Gründen

- **Nachfolge Jesu** in der Tradition Seiner Antrittspredigt (Jes 61,1):
„Der Geist des Herrn ruht auf mir; denn der Herr hat mich gesalbt. Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine gute Nachricht bringe; damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde und den Blinden das Augenlicht; damit ich die Zerschlagenen in Freiheit setze und ein Gnadenjahr des Herrn ausrufe.“ (Lk 4, 18f)
 - **Aufgabe der Propheten**
 - Einfordern des Humanen und eigentlich Selbstverständlichen
 - gegen den Widerstand der Selbstgefälligen und Selbstbezogenen
 - mit messianisch langem Atem
 - und Bereitschaft zum unbequemen Streit und Zank
- ⇒ **damit die Welt nicht ersticken muss an den Worten, die um der Gerechtigkeit willen auszusprechen sich ansonsten niemand mehr traut**
- ⇒ **„Kirchenasyl“ = stummes Zeugnis prophetischen Engagements**